Übersicht über die Gesamtheit der Beschlüsse mit Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung und deren Ineinandergreifen Quartal 20233 (v0004)



1 Pestabelung des integesent für alle Versicherten die Wohnter im Kilden Scharften von des Vorgierensen unt von 1941. 1933 8.8 A (Vorgieben zur Aufsatzvertrestimmung ab 2017), 2015 22.1.2 22.3. Berücksichtigung einer geanderten Abgenaung der morbibilistebedingten Gesamtvergutung. 2017 2.1.3 22.1.2 22.3. Berücksichtigung ger Vorgieben zur Berücksichtigung der Vorgieben zur Berücksichtigung ger Vorgieben zur Berücksichtigung der Vorgieben zur Moralitäte vor der Vorgieben zur Berücksichtigung der Vorgieben zur Moralitäte vor der Vorgieben zur Berücksichtigung der Vorgieben zur der des Scharften vorgieben zur der der Vorgieben zur Berücksichtigung der Vorgieben zur der Scharften vorgieben zur der der Vorgieben zur der der Vorgieben zur	Schrit	t Kurzbezeichnung	Beschluss/Rechtsgrundlage		Konkretisierende Vorgaben
No. 2 2 12 Serular de particular de l'actività san veriebaten. Derrinigen de handlangebodarfs 2 800 desirità yang oinn geind often Abgrenzang der morteidiliste derigine au der durch 598. 8.4 2 1 800 desirità yang der geind often Abgrenzang der morteidiliste derigine au der durch 598. 8.4 2 2 1 1 2 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	1				North enderende vorgaben
Brücksschigung einer geinderten Angereurung der mortuitüblisde-dingken Gesamtvergütung bis AB (Vorgaben zur Aufsatzwert bestimmung ab 2017), vuletzt geindert durch 598. IIIA 23.38 (Vertafferendissedissen seine Estitungen) Bin. 4 und 5 - Inventional von der der vertagen zur der unterturung in den nortuitüblisde-ding der Gesamtvergütung der Vorgaben zur Vertagen der Gebähnende untergesichen Sie vollen der Schalterie 448. 28 Filler Berungstreite, in 3 - Aber Aufstreit auf der Leistungen der Vorgaben zur Oberführung der Leistungen der Abstachtig in 448. 28 Filler Berungstreite, in 3 - Abstacht gesamtvergütung der Vorgaben zur Oberführung der Leistungen der Abstachtig in 448. 28 Filler Berungstreite, in 3 - Abstacht gesamtvergütung berungstreite auf 448. 28 Filler Berungstreite, in 3 - Abstacht gesamtvergütung der Vorgaben zur Oberführung der Leistungen der Abstachtig in 448. 28 Filler Berungstreite, in 3 - 448. 28 Filler Berungstreite, in 3 - 459. 48 Filler Beründe der 450. 48 Filler Berün	'			INI . Z.Z. I. I	
Berucksichtigung der Vorgaben zur Bereinigung der mobilitätsbedingte Gesamkregutung weise zur Eberüchnung der Erobate der Gesamkregutung weise zur Eberüchnung der Leibstagen der Gesamkregutung weise zur Eberüchnungsverfahren). Mr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Uberühnung der Leibstagen der Gesamkregutung der Vorgaben zur Uberühnung der Leibstagen der Schallen	_			N= 2.2.1.2	222 DA (Vanfahuanah asahlusa massa Laistungan) Nima Asahl
Eindeckelungssummen im Zusammenhang mit der Neufassung des Kapitels 25 im (Strahlentherapie)			zuletzt geändert durch 598. BA		Berücksichtigung der Vorgaben zur Bereinigung der morbiditätsbedingte Gesamtvergütung sowie zur Überführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung; 430. BA / 31. ergBA (FinE Zweitmeinungsverfahren), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01645 sowie der Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie ergänzenden Untersuchungen im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung für die Indikation Arthroskopische Eingriffe an der Schulter; 448. BA (FinE Humangenetik), Nr. 3 - Verfahren im Zusammenhang mit Eindeckelung der Gebührenordnungspositionen 01841, 11230 und 11233 bis 11236; 448. BA (FinE Humangenetik), Nr. 4 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen des Abschnitts 19.4.2 EBM in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung; 516. BA (Teil B) (FinE Soziotherapie) - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung im Zusammenhang mit der Neufassung der Soziotherapie-Richtlinie; 549. BA (FinE Medizinische Rehabilitation) - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01611 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung; 572. BA (Teil B) (FinE Fachinformation/Beobachtung, Betreuung), Nr. 3 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungspositionen 01543 bis 01545 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung; 69. EBA (Teil B) (FinE ePA), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 32866 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung. Da bis Ende 2022 keine entsprechende Feststellung durch den (Erweiterten) Bewertungsausschuss getroffen wurde, läuft die Regelung ins Leere. 70. EBA (Teil B) (FinE DiGA), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01471 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung. Da bis Ende 2022 keine entspreche
		Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)			

Stand: 12.01.2023 1/2

Übersicht über die Gesamtheit der Beschlüsse mit Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung und deren Ineinandergreifen Quartal 20233 (v0004)



Schritt	Kurzbezeichnung	Beschluss/Rechtsgrundlage		Konkretisierende Vorgaben
4	Erhöhung des Behandlungsbedarfs um den Korrekturbetrag je Quartal i. Z. m. Leistungsbedarfsveränderungen von Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen (GOP 11355, 11356, 11444 bis 11448, 11513 und 11522), sofern die Höhe des Leistungsbedarfs in Punkten im Prüfzeitraum Q 1-4/2022 die Höhe des Leistungsbedarfs in Punkten im Vorjahreszeitraum Q 1-4/2021 übersteigt		Nrn. 3 bis 5	
5	Differenzbereinigung aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung	zuletzt geändert durch 598. BA	Nr. 2.2.1.3	419./420./426. BA/430. BA (Teil A)/439. BA (Teil A, Teil B)/451. BA/ 467. BA (Teil A, Teil B)/520. BA (Teile A bis C)/549. BA (Teil A, Teil B)/ 560. BA/575. BA (Teil A, Teil B)/588. BA/611. BA (Teil A, Teil B)/621. BA (Teile A bis C) (ASV-Bereinigung ab Q 3/2022)
6	Abzug der für den jeweiligen KV-Bezirk ermittelten und vorliegenden voraussichtlichen Bereinigungsvolumina aufgrund der Möglichkeit des Bereinigungsverzichtes	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 598. BA	Nr. 2.2.1.3	489. BA, zuletzt geändert durch 622. BA (SV-Bereinigung ab Q 1/2023), Nr. 4.7 Ziffer 7
7	Anhebung des Behandlungsbedarfs um die KV-spezifischen Rückführungsbeträge für die TSVG-Konstellation Neupatient	623. BA (Teil A) (Vorgaben zur Rückführung der Bereinigung für die TSVG-Konstellation Neupatient)		
8	Ausgleich des Kassenwechslereffekts	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 598. BA	Nr. 2.2.1.4	607. BA (Kassenwechslereffekt 2023)
9	Ermittlung der kassenspezifischen Anteile am vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf im Vorjahresquartal	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 598. BA	Nr. 2.2.2	
10	Hinzusetzung der für die jeweilige Krankenkasse im jeweiligen KV-Bezirk ermittelten und vorliegenden voraussichtlichen Bereinigungsvolumina aufgrund der Möglichkeit des Bereinigungsverzichtes	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 598. BA	Nr. 2.2.2	489. BA, zuletzt geändert durch 622. BA (SV-Bereinigung ab Q 1/2023), Nr. 4.7 Ziffer 7
11	Berücksichtigung von Versichertenzahländerungen	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 598. BA	Nr. 2.2.3	
12	Fortentwicklung der kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs im Abrechnungsquartal gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB V – unter Berücksichtigung weiterer ggf. regional vereinbarter Anpassungen – für das jeweilige Abrechnungsquartal	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 598. BA	Nr. 2.2.4	
13	Ausgleich von Versichertenzahldifferenzen im Zusammenhang mit der Hinzusetzung der aktualisierten vertragsübergreifenden Gesamtbereinigungsmengen je Versicherten	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 598. BA	Nr. 2.2.4	489. BA, zuletzt geändert durch 622. BA (SV-Bereinigung ab Q 1/2023), Nrn. 11.1 und 11.2
14	Differenzbereinigung aufgrund von Selektivverträgen für Neueinschreiber, Rückkehrer und bei Änderung des Versorgungsumfangs für Bestandsteilnehmer	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 598. BA	Nr. 2.2.4	489. BA, zuletzt geändert durch 622. BA (SV-Bereinigung ab Q 1/2023)

Erläuterung

Indutor	<u>-Hadterung</u>				
	Vorgabe zur Aufsatzwertbestimmung mit unbefristeter Gültigkeit				
	Vorgabe zur Aufsatzwertbestimmung mit befristeter Gültigkeit				

Stand: 12.01.2023 2/2